

Hildburg Wegener

Das Kopftuch — ein vieldeutiges Symbol

Die Reduktion des Kopftuches auf ein rein politisches Symbol geht jedoch an der Realität vorbei und ist unzulässig. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht deutlich ausgesprochen. Gewiss kann dem Kopftuch, wie anderen Symbolen auch, unter bestimmten Umständen eine politische Dimension zuwachsen und es in dieser Dimension wahrgenommen werden. Das ändert aber nichts daran, dass es seinem Ursprung nach und auch in der überwiegenden Wahrnehmung ein religiöses Symbol ist, Ausdruck für ein Bekenntnis zum Islam oder islamischen Bräutchen.

*Ernst-Wolfgang Böckenförde,
Bundesrichter a. D.*

Ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, findet im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.

Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.

Urteil des BVerfG

Unser Staat ist kein religionsfeindlicher und kein religionsfreier Staat. Im Gegenteil: Unser Staat schützt die Religionsfreiheit aller. (...) Religion ist nicht bloße Privatsache. Der öffentliche Charakter von Religionen wird bei uns anerkannt. Kirchen und

Das Kopftuch ist ein vieldeutiges Symbol. Das ist eine der grundlegenden Feststellungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Kopftuchverbot in den Schulen Baden-Württembergs getroffen hat. Eine Muslima kann das Kopftuch aus eigener religiöser Überzeugung tragen, als Bekenntnis zu einem politisch verstandenen Islam oder aufgrund einer Tradition, die viel mit den Vorstellungen von der Rolle der Frau und ihrer Sexualität zu tun hat. Das Kopftuch kann aber auch Ausdruck der persönlichen Identitätsfindung in einer Situation zwischen zwei Kulturen sein.

In den Frauenköpfen unter dem Tuch mischen sich häufig all diese oder noch ganz andere Motive. In der Diskussion werden oft einzelne Dimensionen, vor allem die politische, verabsolutiert oder alle Aspekte je nach Bedarf vermischt. Und der Bedarf ergibt sich immer auch aus eigenen Interessen.

- Der Gesetzgeber steht vor der Frage, ob die bisherige Verhältnisbestimmung von Staat und Religion in einer Einwanderungsgesellschaft noch trägt und wie sich die wachsende kulturelle Pluralität in der Bestimmung des Auftrags der Schule niederschlagen sollte.
- Die MigrantInnenverbände tragen in ihren Stellungnahmen auch die Diskussion zwischen Laizismus und Islamismus in ihren Herkunftsländern und ihre eigenen Vorstellungen von Integration aus.
- Die politischen Parteien vertreten ihre jeweilige Verhältnisbestimmung von Mehrheits- und Minderheitskultur und von Religion und Gesellschaft.
- Die politisch und sozial engagierten Gruppen vertreten ihre Vorstellungen von Multikulturalität; und die Frauenbewegung ihren Begriff von Emanzipation.

- Die Kirchen verhandeln offensichtlich zugleich die Zukunft ihrer Privilegien als Körperschaften öffentlichen Rechts.
- Und alle mitredenden Bürgerinnen und Bürger diskutieren vor dem Hintergrund ihrer eigenen Zukunftsängste, Projektionen und Vorurteile.

Bevor ich versuche, einen Überblick über die verschiedenen Aspekte und Dimensionen der Diskussion zu geben, ein kurzer Blick auf Vorgeschichte und Situation.

1997 erhielt die angehende Lehrerin Fereshta Ludin, deutsche Staatsbürgerin, eine Ausnahme Genehmigung des Kultusministeriums in Baden-Württemberg, ihr Referendariat mit Kopftuch abzuleisten, weil sie angesichts des staatlichen Ausbildungsmonopol ihre Berufsausbildung andernfalls nicht hätte abschließen können. Als sie nach dem Staatsexamen nicht in den Schuldienst übernommen wurde, legte sie Widerspruch ein. Das Verfahren ging über mehrere Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht. Das BVerfG-Urteil vom September 2003 gab der Klägerin grundsätzlich Recht. Ein Kopftuchverbot greife in ihr Grundrecht auf freie Ausübung ihres Glaubens und auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern ein. Für einen solchen Eingriff bedürfe es einer rechtlichen Grundlage. Damit wurde der Fall zurückverwiesen an die Gesetzgebung des Landes. Wie das Verhältnis von Staat und Religion in der Schule zu handhaben und wie die betroffenen Grundrechte zu behandeln seien, könne nicht die staatliche Schulaufsicht festlegen, sondern müsse gesetzlich geklärt werden.

In Frankreich wurde demgegenüber kürzlich ein Gesetz verabschiedet, das das Tragen auffälliger religiöser Symbole in öffentlichen Schulen ab Herbst 2004 ganz verbietet. Neu an diesem Gesetz



ist, dass damit jetzt auch SchülerInnen mit Kopftuch, Kippa oder Turban auf Privatschulen ausweichen müssen. Dahinter steht die laizistische Tradition Frankreichs; aufgrund einer strikten Trennung von Religion und Staat wurden die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften schon früh systematisch aus den staatlichen Institutionen herausgedrängt und auf den privaten Raum verwiesen.

Demgegenüber verstehen sich z. B. Großbritannien und die Niederlande programmatisch als multikulturell und multireligiös und räumen MigrantInnen und ethnischen Gruppierungen weitgehende Rechte ein. So sind in Großbritannien Kopftuch oder Turban in Schulen und allen öffentlichen Ämtern erlaubt, sie können z. B. auch Teil der Polizeiuniform sein.

Deutschland nimmt zwischen diesen beiden Polen eine komplizierte Zwischenstellung ein. Zwar ist auch die Bundesrepublik ein säkularer Staat, gilt auch hier die Trennung von Religion und Staat. Das Grundgesetz bindet aber die Religionsgemeinschaften – und das waren bisher nur die Kirchen – in die öffentliche Verantwortung ein, sofern sie verfassungstreu sind und sich im außerkirchlichen Bereich der staatlichen Kontrolle, also z.B. der Schulaufsicht, unterstellen.

Die verschiedenen Dimensionen der Fragestellung

Wahrung der individuellen Glaubensfreiheit

Fereshta Ludin hatte auf Wahrung ihrer Glaubensfreiheit geklagt: Ihr werde wegen ihres religiösen Bekenntnisses die Zulassung zum Schuldienst verweigert. Das BVerfG erklärte, dass das Tragen eines Kopftuchs legitimer Ausdruck einer religiösen Überzeugung ist und damit unter dem Schutz von Art. 4 des Grundgesetzes steht. Das sogenannte „Kruzifixurteil“ hatte zwar festgestellt, dass Eltern bzw. religionsmündige SchülerInnen darauf bestehen können, dass im Klassenzimmer keine Symbole hängen, die sie in ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung beeinträchtigen. Diese „negative“ Religionsfreiheit kollidiert im Fall des Kopftuchs aber mit der „positiven“ Religionsfreiheit der Lehrerin. Um zwischen diesen

beiden gleichrangigen Grundrechten abwägen zu können, müssten andere Erwägungen herangezogen werden.

Die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften

Die Frage, ob Lehrerinnen im Unterricht ein Kopftuch tragen dürfen, betrifft nicht nur die Rechte der einzelnen Gläubigen, sondern auch die gesellschaftliche Stellung der Religionsgemeinschaften. Hier trifft das BVfG eine wichtige Unterscheidung. Der Staat muss zwar alle Religionen gleich behandeln und darf sich kein Urteil über die Inhalte ihres Glaubens anmaßen, kein Bekenntnis privilegieren, keine Andersgläubigen ausgrenzen. Dieses Neutralitätsgebot bedeutet aber nicht, dass er im Sinne eines strikten Laizismus alle religiösen Äußerungsformen aus dem öffentlichen Raum herausdrängen muss. Vielmehr muss der Staat gewährleisten, dass alle Menschen ihren Glauben ausüben („Kultusfreiheit“) und sich zu Religionsgemeinschaften zusammenschließen können („religiöse Versammlungsfreiheit“). Die Bundesrepublik ist eine offene, religiös und weltanschaulich plurale Gesellschaft. Das gilt auch für die Schule, sie ist nicht Bekenntnisschule, aber sie ist auch nicht religionsfrei.

Unübersehbar ist die öffentliche Präsenz der christlichen Religion – durch Kirchengebäude, Glockengeläut, Wegkreuze, Ordenstracht, Feiertage, das „Wort zum Sonntag“, den christlichen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule. Die 3,5 Millionen Muslime in Deutschland können dieses Recht auf öffentliche Präsenz ebenfalls beanspruchen, auch z. B. auf islamischen Religionsunterricht. Die Grenzen, die dem zurzeit gesetzt sind, sind nicht grundsätzlicher Natur. Interessanterweise fordert das BVerfG-Urteil dazu auf, mit wachsender gesellschaftlicher Pluralität das Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule neu zu bestimmen. Ob das eher in Sinne einer Trennung von Religion und Staat oder eher im Sinne einer Gleichberechtigung aller Religionsgemeinschaften, die dazu die Voraussetzungen bieten, geschieht, unterliegt der Kulturhoheit der Länder. Es wäre aber wohl wünschenswert, dass sich die Lebensbedingungen in den Bundesländern nicht auseinander entwickeln.

Glaubensgemeinschaften können und sollen öffentlich wirken, und ihre Einmischung in öffentlichen Angelegenheiten ist ausdrücklich erwünscht.

Ich fürchte nämlich, dass ein Kopftuchverbot der erste Schritt auf dem Weg zu einem laizistischen Staat ist, der religiöse Zeichen und Symbole aus dem öffentlichen Leben verbannt.

Johannes Rau

Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch in positivem Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.

Urteil des BVerfG

Die große Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslimen trägt das Kopftuch nicht, will es auch nicht tragen und schätzt es an diesem Staat, dass sie nicht dazu gezwungen werden können.

Das Symbol des Kopftuchs und vor allem das, was dahinter steckt, ist antiaufklärerisch, reaktionär und vordemokratisch. Eine Lehrerin, die das Kopftuch trägt, zwingt SchülerInnen dieses Symbol auf. (...) Damit wird das Gedankengut transportiert, für das das Kopftuch steht, nämlich für die Unterdrückung der Frau, in jedem Falle für eine Ungleichbehandlung von Frau und Mann.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen

Gleichberechtigung und Emanzipation der Frau

Unter dem Aspekt der Gleichberechtigung kann für ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen mit verfassungs- und beamtenrechtlichen, mit pädagogischen und mit frauenpolitischen Gründen argumentiert werden: Weil das Kopftuch Ausdruck einer grundgesetzwidrigen Auffassung von der untergeordneten Rolle der Frau ist, verstoße das Kopftuch einer Beamtin gegen ihre Treuepflicht gegenüber dem Staat.

Ferner wird auf den demokratischen Bildungsauftrag der Schule und die Vorbildfunktion einer Lehrerin verwiesen. Eine Kopftuch tragende Lehrerin könne ihre SchülerInnen nicht zur Gleichberechtigung erziehen, und sie erschwere es jungen Musliminnen, sich von der traditionellen Erziehung des Elternhauses zu emanzipieren und sich gegen das Tragen eines Kopftuches zu entscheiden.

Schließlich wird auch damit argumentiert, dass in vielen Ländern das Kopftuch ein Instrument der Unterdrückung der Frau seitens des Staates oder islamistischer Gruppierungen ist. Ein Kopftuchverbot in unserem Land falle zum Beispiel den Frauen in Afghanistan in den Rücken, die dort für die Gleichberechtigung von Frauen kämpfen.

Es kann aber auch genau anders herum argumentiert werden, dass eine Kopftuch tragende Lehrerin Vorbild für die Emanzipation und den Bildungswillen von jungen Frauen ist, die zugleich zu ihrer eigenen kulturellen Prägung und religiösen Überzeugung stehen. Außerdem kann das Kopftuch gerade auch Ausdruck der Wertschätzung der eigenen Sexualität und der weiblichen Würde sein, nur eben mit einem anderen, weniger freizügigen Verständnis von Weiblichkeit.

Dann läuft der Streit darauf hinaus, ob es in Deutschland nur eine kleine, akademisch gebildete Minderheit ist, für die Kopftuch und Emanzipation kein Widerspruch sind, und ob Staat und Gesellschaft folglich die Aufgabe haben, die Mehrheit potentiell unterdrückter muslimischer Frauen und Mädchen zu schützen. Oder ob wir den in Deutschland lebenden muslimischen Frauen zutrauen und zugestehen, gemeinsam ihren eigenen frauenpolitischen Weg zu finden.

Politische Sicherheit, sozialer Friede, kulturelle Integration

In der Öffentlichkeit am stärksten beachtet wird das Argument, das Kopftuch sei Ausdruck eines politischen, islamistischen Fundamentalismus, der die Sicherheit und den Frieden in der Bundesrepublik gefährde. Hinter Fereshda Ludin stünden radikale islamistische Gruppierungen, die unsere freiheitlich-demokratische Ordnung unterminieren wollten. Die Gegner des Kopftuchverbotes spielten langfristig dem Islamismus und dem Terrorismus in die Hände.

Zweifellos gibt es Extremistinnen mit Kopftuch. Dieses Argument verabsolutiert aber eine der möglichen Deutungen.

Zu fragen ist, mit welcher Politik sozialer Frieden und kulturelle Integration gefördert werden können. Ein Blick auf unsere Nachbarländer lehrt, dass es keinen einfachen Weg gibt, weder den eines strikten Verbots religiöser Symbole in der Öffentlichkeit noch den einer ungebremst multi-kulturellen Gesellschaft. Tatsächlich fördern beide Modelle nicht die Integration, sondern eher den Rückzug auf eigene Strukturen. Die französische Lösung gewährt Integration nur unter Verzicht auf Identität und hat zur Marginalisierung ethnischer Gruppen und zum Rückzug in eigene Vereine und Schulen geführt. Das Kopftuchverbot für Schülerinnen wird bewirken, dass mehr Mädchen auf islamische Privatschulen geschickt oder gleich aus der Schule genommen und verheiratet werden. Die multikulturelle Gesellschaft in den Niederlanden schafft wenig Anlass zur Integration, weil es einfach ist, Differenzen zu kultivieren und sich auf das Leben in dem Einwanderungsland nicht wirklich einzulassen. Demgegenüber bietet Deutschland trotz seiner restriktiven Handhabung der Zuwanderung mehr Zugang zu zivilgesellschaftlichen Strukturen und Institutionen, die je nach Integrationswunsch differenziert wahrgenommen werden können. Das Kopftuchverbot wird auch bei uns nicht dem sozialen Frieden dienen, sondern zu einer Welle von Prozessen und Protesten führen.

Christliche und islamische Symbole im öffentlichen Raum

In den evangelischen Kirchen herrscht in der Kopftuchfrage kein Konsens. Zehn kirchenleitende

Da das Kopftuch ein geschlechtsspezifisches Merkmal ist, treffen wir zudem immer nur Frauen und nie den Mann – weder als Unterdrückter noch als politisch Agierende. (...)

Es steht zu befürchten, dass das Verbot des Kopftuchs für Lehrerinnen die allgemeine gesellschaftliche Stigmatisierung derjenigen Frauen, die es tragen, vorantreibt. Mit der Botschaft, das Kopftuch sei per se politisch und gehöre daher verboten, wird diese Einordnung auch die Frau in der Arztpraxis, die Verkäuferin und vielleicht bald auch die Schülerin treffen. Dies kann nicht in unserem Sinne sein. Es gilt, muslimische Frauen auf ihrem Berufsweg zu stärken und es ihnen damit möglich zu machen, einen selbstbewussten, frei gewählten Lebensentwurf zu verfolgen.

Aufruf von 72 prominenten Frauen „Wider eine Lex Kopftuch“ vom 1. 12. 2003

Ist es verkehrt, dass den islamischen Kräften eine Grenze gezeigt wird, deren Übertreten ein wichtiges Prinzip unserer Verfassung verletzt? Nach unserer Auffassung ist eine solche Deutlichkeit in einer demokratisch verfassten Gesellschaft erforderlich, um den islamistischen Kräften zu signalisieren, dass diese Gesellschaft nicht vor ihnen zurückweicht und ihnen nicht Schritt für Schritt immer mehr Raum im öffentlichen Leben überlässt.

Offener Brief an die Unterzeichnerinnen des Aufrufs „Wider eine Lex Kopftuch“

Als Antwort auf Probleme, die sich aus einer politischen Wahrnehmung des Kopftuchs ergeben, ist nicht ein generelles Verbot des Kopftuchs, sondern sind Regelungen angezeigt, die der Abwehr konkreter Gefahren für das gedeihliche Zusammenwirken in der Schule, dem so genannten Schulfrieden, dienen. Da kann es durchaus gewisser

Frauen und Männer, darunter Wolfgang Huber und Margot Käßmann, haben sich für ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen ausgesprochen und dabei vor allem den Aspekt der Unterdrückung der Frau hervorgehoben. Die EKD hat in einer sehr vorsichtigen Stellungnahme im Oktober 2003 bestätigt, dass eine Muslima, die im Schuldienst ein Kopftuch tragen will, Anlass zu „Zweifel an ihrer Eignung als Lehrerin“ gibt. Fünf Kirchenleitende, darunter Maria Jepsen und Bärbel Wartenberg-Potter, sind gegen ein Kopftuchverbot. Die übrigen, überwiegend aus den östlichen Landeskirchen, haben sich nicht geäußert.

Alle KirchenvertreterInnen stimmen jedoch überein, dass Konsequenz eines Kopftuchverbots nicht die Verbannung aller religiösen Symbole aus der Öffentlichkeit sein dürfe. Argumentiert wird, ebenso wie in wertkonservativen politischen Kreisen, dass die christliche Prägung unseres Landes in der Öffentlichkeit und auch in der Schule zum Ausdruck kommen sollte.

Abgesehen von dieser eher historischen und kulturellen Argumentation spielen auch inhaltlich-theologische Aussagen eine Rolle. Evangelischerseits wird gegen eine Gleichsetzung von „Kreuz“ und „Kopftuch“ eher formal argumentiert; das Kreuz stehe für das Ganze des Christentums, das Kopftuch sei nur ein partikularer Ausdruck des Islam, eine Variante (Bischof Huber). Katholische Würdenträger haben sich eindeutiger geäußert: Für Kardinal Lehmann sind das Kreuz oder etwa die Ordenstracht in der Schule religiöse Zeugnisse von hohem Rang und in keiner Weise ein Instrument politischer Propaganda. Für Kardinal Ratzinger ist der christliche Glaube eine der wesentlichen Quellen eines friedlichen Zusammenlebens und das Kreuz „öffentliches Zeichen einer Kultur der Versöhnung“. Andere ChristInnen halten dagegen, dass das Kreuz durchaus ein politisches Symbol ist, zumindest in der Geschichte ein Instrument der Unterdrückung war und von vielen muslimischen und jüdischen Menschen bis heute so wahrgenommen wird.

Es ist wohl deutlich geworden, dass für mich die Fragestellungen und Argumente eher gegen ein Kopftuchverbot sprechen. Die mit diesem vieldeutigen Symbol signalisierten Problembereiche müssen einzeln und direkt angegangen werden, und dazu müssen die Möglichkeiten der geltenden

Gesetze und Regelungen, des Engagements von Lehrerinnen und Lehrern und des demokratischen Diskurses ausgeschöpft werden.



Hildburg Wegener

war von 1984 bis 2003 Theologische Referentin bei der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland

Dieser Artikel basiert über weite Strecken auf: Sabine Mannitz, Projektionsfläche Kopftuch, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK). Standpunkte Nr. 1/2004, unentgeltlich zu beziehen bei: HSFK, Leimenrode 29, 60322 Frankfurt/M.

Flexibilität, auch des Zurücksteckens eigener Belange, womöglich sogar eines vorübergehenden Verzichts auf das Kopftuch bedürfen. Das sind Fragen der Abwägung an Ort und Stelle in dazu geeigneten Verfahren. Ein generelles Verbot gerade und allein des Kopftuchs hingegen bedeutet die Ungleichbehandlung und Diskriminierung eines bestimmten religiösen Bekenntnisses.

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Bundesrichter a. D.

Ob wir weiterhin ein christlich geprägtes Land bleiben, hängt nicht davon ab, wie viele Menschen in Schulen welche Bekleidung tragen. Das hängt allein davon ab, wie viel überzeugte und glaubwürdige Christen es in unserem Land gibt.

Johannes Rau

Österreich

In Österreich gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen, die das Tragen des Kopftuchs im öffentlichen Dienst betreffen. Der Islam ist eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft mit dem Recht, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erteilen. Viele muslimische Religionslehrerinnen tragen selbstverständlich das Kopftuch. Die Debatte über muslimische Lehrerinnen, die nichtmuslimische Schülerinnen unterrichten, wird bisher nur auf einer theoretischen Ebene geführt – die Rechtslage ist aber eindeutig. Im Fall von Schülerinnen in Oberösterreich, denen durch eine interne Kleiderordnung das Tragen des Kopftuches verboten werden sollte, reagierte die zuständige Schulbehörde sofort, indem sie diese Schulordnung mit dem Hinweis auf die Religionsfreiheit aufhob. Ich halte die „Kopftuchdebatte“ für eine aufgeregte Themenverfehlung. Ich habe es im interreligiösen Dialog mit sehr selbstbewussten muslimischen Frauen zu tun, die ein Kopftuch tragen, und kann in diesem Stück Stoff kein Symbol für Fundamentalismus oder Islamismus erkennen. Mein Eindruck ist, dass hier – auf dem Rücken von muslimischen Frauen und Mädchen – eine Scheindebatte ausgetragen wird, die für die anstehende Diskussion über die Funktion der Religion in einer säkularen europäischen Gesellschaft wenig hilfreich ist.



Roland Ritter-Werneck ist Akademieleiter der Evangelischen Akademie in Wien.